

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 338/12 B

L 6 R 159/08 (Thüringer LSG)
S 14 KN 2018/04 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.6.2012 hat das Thüringer LSG einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder ein Zulassungsgrund benannt noch ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Dagegen kann mit der Beschwerde die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht angegriffen werden. Das umfangreiche Beschwerdevorbringen verkennt insofern, dass das BSG die Sachentscheidung des LSG nicht als Beschwerdegericht, sondern grundsätzlich erst als Revisionsgericht nach Einlegung einer zugelassenen Revision überprüfen kann.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Soweit die Klägerin im Kern ihres Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung (*§ 128 Abs 1 S 1 SGG*) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

